

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 29 (1937)

Heft: 1: Richtlinien für eine neue Politik

Artikel: Drei Eingaben der Richtlinienbewegung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehen eben ein, dass die notwendige Folge billiger Preise auch niedrige Löhne sein werde, dass einem Preisdruck und -abbau automatisch auch der Lohndruck und -abbau folgt.

Dabei sind sich Arbeiter, Angestellte und ihre Vertreter voll bewusst, dass eine Milchpreiserhöhung ein Opfer bedeutet für den Konsumenten, und es ist wahrlich keine leichte Aufgabe für die Vertreter der Arbeitnehmer, diese für ein solches Opfer zu gewinnen, wenn anderseits die alte Bauernführung immer wieder zu den lautesten Rufern gehört, sobald es gilt, den Arbeitern und Angestellten ihre Löhne herunterzureissen.

Auf diese gegenseitige Verhetzung, wobei der Neid als stärkster Helfer aufgestachelt wurde, baute man die Politik der letzten Jahre; denn nicht erst seit Jahren, sondern vor zwei Jahrtausenden schon kannten die Grossen das wirksame Rezept: Teile und herrsche! Erst wenn das Volk merkt, wie es im Interesse einiger weniger missbraucht wird, im Grunde genommen aber die erdrückende Mehrheit, Bauer und Arbeiter, Angestellter und Handwerker, alle die gleichen Sorgen haben, auf Gedeih und Verderben zusammengeschiedet sind, entweder allen geholfen wird oder aber alle leiden und miteinander untergehen — erst wenn diese Einsicht in der Mehrheit des Schweizervolkes erwacht, kann es wieder aufwärtsgehen. Dabei möchten die « Richtlinien » mithelfen.

Drei Eingaben der Richtlinienbewegung.

Arbeitsbeschaffung.

Am 7. November 1936 haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die Schweizerische Bauernheimatbewegung, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet mit folgendem Wortlaut:

Wir glauben uns einig mit der überwältigenden Mehrheit des Volkes und der Behörden, wenn wir erklären, dass eine der allerwichtigsten Gegenwartsaufgaben in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit besteht. Durch die Abwertung des Schweizer Frankens sind neue Verhältnisse geschaffen worden, die diese Aufgabe erleichtern, das heisst den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit erfolgreicher als bisher gestalten können. Freilich darf man sich nicht der Meinung hingeben, dass eine rasche und weitgehende Entlastung des Arbeitsmarktes von selbst erfolgen werde. Eine Erleichterung wird gewiss mit der Zeit eintreten in der Exportindustrie, und auch einzelne Zweige der Inlandwirtschaft werden allmählich eine Belebung erfahren. Das wird jedoch bei weitem nicht genügen, um das grosse Elend, das die Massenarbeitslosigkeit schafft, sehr fühlbar zu beseitigen.

Es muss daher eine umfassende staatliche Förderung der Arbeitsbeschaffung hinzukommen, um die Arbeitslosen wieder in den Produktionsprozess zu bringen, und zwar muss schon sehr bald ein sichtbarer Erfolg erzielt werden, wenn nicht die Vorteile, die durch die veränderten Verhältnisse entstanden sind, wieder verlorengehen sollen.

Die staatliche Wirtschaftspolitik muss sich zum Ziel setzen, die Zahl der Arbeitslosen bis im nächsten Frühjahr um mindestens 20 Prozent unter die Vorjahresziffern abzubauen und bis in einem Jahr um allerwenigstens 30 Prozent. Dieses Ziel ist erreichbar, wenn alle Kräfte zusammen arbeiten. Bund, Kantone und Gemeinden, aber auch alle Wirtschaftsverbände und Private müssen mithelfen. Die Führung in diesem Kampf zur Ueberwindung der Arbeitslosigkeit kommt unbedingt der Eidgenossenschaft zu. Deshalb gestatten wir uns, Ihnen nachstehend einige Vorschläge zu unterbreiten über die Art und Weise, wie der Bund die Belebung der Wirtschaft fördern kann.

In erster Linie möchten wir uns äussern zum Bundesbeschluss über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 21. Dezember 1934, abgeändert am 31. Januar 1936, der, wie wir vernehmen, demnächst erneut revidiert wird. Bei dieser Gelegenheit sollte unbedingt eine Erweiterung in Aussicht genommen werden nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Bundesbeiträge an **N o t s t a n d s a r b e i t e n** sind nicht unbedingt an die Voraussetzung kantonaler Beiträge zu knüpfen; der Bund muss die Möglichkeit haben, die Durchführung von Notstandsarbeiten durch eine Subventionierung zu ermöglichen auch in Fällen, wo der Kanton aus irgendwelchen Gründen nicht mithelfen kann.

2. Die maximale Beitragsleistung an **H o c h b a u e n**, die in Art. 10^{bis} des erwähnten Bundesbeschlusses auf 25 Prozent der Gesamtauslagen begrenzt ist, ist etwas zu erhöhen, auf wenigstens 30 Prozent.

3. Es sollte in Aussicht genommen werden, Bundesbeiträge bis zur Höhe von 10 Prozent auszurichten an private **U m b a u - u n d R e n o v a t i o n s a r b e i t e n**.

4. Ferner beantragen wir, die im Finanzprogramm II vorgesehenen Kürzungen an den Krediten für **B o d e n v e r b e s s e r u n g e n**, **W e g a n l a g e n**, **A u f f o r s t u n g e n** usw., die als Arbeitsbeschaffung in kleinbäuerlichen Verhältnissen, ganz besonders in den Gebirgsgegenden in Frage kommen, wieder aufzuheben.

Zur Begründung dieser Postulate möchten wir folgendes anführen:

Durch die lange Dauer der Krise sind viele öffentliche Gemeinwesen, Kantone und Gemeinden in eine sehr schwierige Finanzlage geraten, die es ihnen sehr schwer, ja manchmal direkt unmöglich macht, weiterhin grosse Mittel für Arbeitsbeschaffung auf-

zubringen. Es betrifft das gerade jene Kantone und Gemeinden, die unter der Arbeitslosigkeit am allerschlimmsten leiden. Hier muss der Bund mit seiner Hilfe weiter gehen als bisher und auch Arbeiten subventionieren, wenn der Kanton und die Gemeinde nicht mehr in der Lage sind, etwas beizutragen oder doch nur in sehr bescheidenem Masse.

Die Förderung der Hochbautätigkeit erhält unseres Erachtens nach der Abwertung eine weit grössere Bedeutung als vorher, da damit zu rechnen ist, dass Bauten, die bei schrumpfender Wirtschaft als unnütz erscheinen, in absehbarer Zeit wieder der Erhöhung der Produktivität dienen können. Es rechtfertigt sich daher, die Bestimmungen für die Subventionierung der Hochbautätigkeit etwas elastischer zu gestalten. Das gilt hinsichtlich der Höhe des Beitrages wie auch hinsichtlich der Einschränkungen, die namentlich der Privatwirtschaft gegenüber getroffen wurden.

Die Subventionierung von Umbauten und Renovationen ist von einer Reihe von Kantonen und Gemeinden in der letzten Zeit schon angewendet worden. Dabei wurden fast durchweg sehr befriedigende Ergebnisse erzielt. Mit relativ bescheidenen Beiträgen konnte ein Vielfaches davon als Gesamtbausumme in Umlauf gebracht werden. Es wurde festgestellt, dass die Auslagen der öffentlichen Hand dabei etwa zwei Drittel weniger betragen, als wenn die betreffenden Arbeiter, denen damit Beschäftigung geboten werden konnte, hätten unterstützt werden müssen. Diese Förderung der Umbau- und Renovationsarbeiten kann noch wesentlich ausgedehnt werden. Einzelne Kantone zögern jedoch, etwas zu unternehmen, in der Erwartung, dass der Bund mithelfen sollte. Wir halten dieses Begehren auch deshalb für gerechtfertigt, weil auch hier bisher gerade in jenen Wirtschaftsgebieten, die am längsten und am stärksten unter der Arbeitslosigkeit leiden, aus finanziellen Gründen nichts unternommen werden konnte.

Es genügt aber unseres Erachtens nicht, dass der Bund einfach Vorschriften aufstellt darüber, in welchen Fällen er Subventionen gewährt. Damit kommt die Arbeitsbeschaffung noch nicht ohne weiteres in Gang. Jedenfalls besteht keine Gewähr, dass sie entsprechend dem Umfang der Arbeitslosigkeit ausgedehnt wird. Es ist daher unerlässlich, dass für das ganze Land ein **A r b e i t s - b e s c h a f f u n g s p l a n** aufgestellt wird, der selbstverständlich in Fühlung mit Kantonen und Gemeinden sowie den interessierten Wirtschaftsverbänden auszuarbeiten ist.

Der Zweck eines solchen Planes muss vor allem der sein, die öffentliche Arbeitsbeschaffung einerseits im Verhältnis zur Arbeitslosigkeit auszubauen und andererseits in Einklang zu bringen mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft. Die bisherige Arbeitsbeschaffungspolitik ist viel zu sehr dem Zufall überlassen und mangelt jeder Systematik. Ausserdem wird nur durch planmässiges Vorgehen eine Verminderung der Arbeitslosigkeit in dem gewünschten Umfange zu erzielen sein. Heute werden sehr oft grosse

Kredite bewilligt für Subventionen; unter Umständen werden auch Projekte genehmigt, allein es kommt nicht zur Ausführung. Wenn zum Beispiel die grosse Vorlage für Arbeitsbeschaffung vom Dezember 1934 im beabsichtigten Ausmasse verwirklicht worden wäre, so hätten in den letzten Jahren 15,000 bis 20,000 Arbeiter Beschäftigung gefunden, während es in Wirklichkeit nur etwa halb so viele gewesen sind.

Bei dieser planmässigen Vorbereitung der Arbeitsbeschaffung ist auch darauf zu achten, womöglich Arbeiten bereitzustellen, die den Arbeitslosen in ihrem ursprünglichen Beruf Beschäftigung geben können. Zudem ist die Frage zu prüfen, wie die Arbeitsmarktpolitik sich den Strukturwandlungen, die unsere Industrie durchgemacht hat, anpassen kann. Es wird sich namentlich darum handeln, in Gebieten, wo ganze Industrien sich in einem unaufhaltsamen Zerfall befinden, dauernde neue Beschäftigungsmöglichkeiten ausfindig zu machen.

Der Bund kann sich ferner nicht darauf beschränken, die Arbeitsbeschaffung in Kantonen und Gemeinden anzuregen und zu subventionieren, sondern es besteht die Möglichkeit, auch durch eidgenössische Stellen umfangreiche ausserordentliche Arbeiten in Gang zu setzen. Das ist der Fall einerseits beim Militärdepartement, wo jedoch die erforderlichen Kredite bewilligt sind und ein Teil der Arbeiten ja bereits in Ausführung begriffen ist bzw. demnächst zur Ausführung gelangen wird, so dass wir darauf nicht näher einzutreten brauchen. Bedeutend mehr Arbeitsaufträge als bisher könnten und sollten jedoch auch von den Bundesbahnen gegeben werden, die in den letzten Jahren ihr Baubudget ständig abgebaut haben. Die Auffassung, dass unser Verkehrswesen, namentlich die Bahnen, schon überkapitalisiert seien, so dass hier keine weiteren Arbeitsgelegenheiten bestünden, ist unseres Erachtens nicht haltbar. Die Schweizerischen Bundesbahnen kommen nicht darum herum, ihre Anlagen auf der Höhe zu halten und weiter zu verbessern, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen. Von Fachleuten wird zugegeben, dass in den letzten Jahren schon sehr vieles unterlassen wurde, was unbedingt später nachgeholt werden muss. Wir sind der Meinung, dass das jetzt geschehen soll und nicht erst dann, wenn die Volkswirtschaft wieder stärker beschäftigt ist.

Im Gutachten Rothpletz/Grimm (Seiten 74 ff.) wurden für die Bundesbahnen für dringliche Arbeiten Ausgaben von 157,7 Millionen Franken vorgesehen. Diese Arbeiten sind zum grössten Teil noch nicht durchgeführt. Sie sind aber heute nicht weniger dringend, als sie im Jahre 1934 waren. Insbesondere sind die Bundesbahnen in bezug auf den Ausbau der Doppelspuren arg im Rückstand. Aber auch das Rollmaterial ist durchaus nicht auf der Höhe der Zeit. Auch bei grössern Privatbahnen wären sicher wichtige und dringende Arbeiten nötig, die nur unterbleiben, weil die entsprechenden Mittel nicht zur Verfügung

stehen. Wir möchten Ihnen beantragen, die erforderlichen Kredite der Bundesversammlung zu unterbreiten, damit sofort nach Neujahr mit diesen Arbeiten begonnen werden kann.

Es ist ferner falsch, zu glauben, eine Förderung der Wohnbautätigkeit komme heute gar nicht in Frage, da an den meisten Orten ein relativ hoher Leerwohnungsbestand vorhanden ist. Einmal ist zu sagen, dass diese leeren Wohnungen zur Hauptsache eine Folge der Krise, das heisst der Arbeitslosigkeit und der gesunkenen Einkommen sind, da die Leute gezwungen sind, sich in kleinen Wohnungen zusammenzudrängen. Sodann besteht auch in manchen Städten mit hohem Leerwohnungsbestand noch ein Mangel an gesunden und billigen Kleinwohnungen. Es ist daher auch heute angezeigt, die Förderung des Wohnungsbaus erneut an die Hand zu nehmen, jedoch selbstverständlich nur an Orten und für Wohnungskategorien, nach denen nachweisbar ein weiterer Bedarf besteht. Das muss in einem Arbeitsbeschaffungsplan vorgesehen werden. Von grosser Wichtigkeit scheint uns sodann der Ersatz alter, ungesunder Wohnungen durch solche, die den modernen Anforderungen der Hygiene genügend Rechnung tragen. Hier sind grosse Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung vorhanden.

Eine Frage von entscheidender Bedeutung ist die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung. Schon bisher konnten sehr viele Projekte von Kantonen und Gemeinden und auch von eidgenössischen Stellen nicht zur Ausführung gebracht werden, weil es an den Finanzmitteln fehlte. Wir sind der Meinung, dass auch in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung eingetreten ist nach dem 26. September. Einmal wird es für die Behörden wie für Private heute leichter sein, Kredite zu bekommen, und zwar zu wesentlich günstigeren Bedingungen als vorher. Es wird auch Aufgabe des Staates sein, die Kreditgewährung für Zwecke der Arbeitsbeschaffung möglichst zu erleichtern und zu verbilligen. Eine weitere Erleichterung ergibt sich daraus, dass heute angenommen werden darf, diese Massnahmen zur Beschäftigung der Arbeitslosen und zur Ankurbelung der Wirtschaft werden nicht dauernden Charakter haben, sondern eine Uebergangsmassnahme darstellen. Infolgedessen rechtfertigt es sich, die Kosten hiefür nicht im jetzigen Moment voll aufzubringen, sondern nach einem Amortisationsplan auf einige Jahre zu verteilen und in kommenden günstigeren Jahren zu decken, was dann ohne fühlbare Belastung geschehen kann. Dieses Vorgehen empfiehlt sich für die Kantone, für die Gemeinden und namentlich auch für den Bund.

Wir würden es für völlig verkehrt und gefährlich halten, wenn die ausserordentlichen Kredite für Arbeitsbeschaffung im normalen Budget untergebracht würden, was den Zwang mit sich brächte, gleichzeitig für die Deckung durch neue Steuern oder Einsparungen zu sorgen. Dadurch würde man jedoch einen neuen

Druck auf die Wirtschaft ausüben und das, was man durch die Arbeitsbeschaffung helfen will, auf der andern Seite wieder zerstören. Wir beantragen Ihnen daher, diese Kredite für Arbeitsbeschaffung auf ein besonderes Konto für Krisenbekämpfung zu setzen und im Laufe von etwa 5 Jahren nach einem bestimmten Plan zu amortisieren. Das wird dem Bund die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung ganz bedeutend erleichtern, und es wird so möglich werden, die erforderlichen Kredite zu erhalten, um im nächsten Jahr zusätzliche Beschäftigung für etwa 30,000 bis 50,000 Arbeiter bieten zu können. Ueber die Deckung dieser Ausgaben haben wir Ihnen schon früher Vorschläge unterbreitet. Wir behalten uns vor, darauf noch eingehender zurückzukommen.

Selbstverständlich haben wir die Meinung, dass die öffentliche Arbeitsbeschaffung nur eine vorübergehende Hilfsmassnahme sein soll, die in dem Masse abgebaut werden kann, als die Arbeitslosigkeit infolge der normalen Wirtschaftsbelebung zurückgehen wird. Doch so lange die Arbeitslosigkeit nicht auf das Niveau der Jahre 1930/31 zurückgeführt ist, muss auf dem Wege der öffentlichen Arbeitsbeschaffung auf das Ziel hingesteuert werden, die Massenarbeitslosigkeit zu überwinden. Von der Erreichung dieses Ziels hängt ausserordentlich viel ab für die Zukunft unseres Landes. Wenn nicht schon in den nächsten Monaten und vor allem im Laufe des nächsten Jahres eine starke Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt, so droht unser Wirtschaftsleben erneut in der Stagnation zu erstarren, und es wird nachher auch unter Einsatz von grössern Opfern kaum mehr möglich sein, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Deshalb ist es unser dringendes Anliegen, dass jetzt die günstige Situation ausgenützt wird durch Einsatz aller Kräfte.

Brot- und Milchpreis.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1936 unterbreiteten die vier Gründerorganisationen der Richtlinienbewegung dem Bundesrat folgende Begehren:

In grosser Sorge um die zukünftige Gestaltung des wirtschaftspolitischen Kurses unseres Landes, gelangen wir in folgenden Fragen an Sie.

1. Auf Ende dieses Jahres sind die Mittel erschöpft, die der Bundesrat zur Stützung des Brotpreises zur Verfügung gestellt hat. Wir sind der Meinung, dass eine Brotpreiserhöhung im Zeitpunkte grösster Arbeitslosigkeit und stark abgebauter Löhne eine ungerechte und untragbare Belastung bringen würde und in unserem Volke zu scharfen Auseinandersetzungen führen könnte.

Wir ersuchen daher den Bundesrat, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit keine Brotpreiserhöhung eintritt, und wir glauben, dass die scharfe Besteuerung der bei der Abwertung des Schweizer Frankens gemachten Sondergewinne in erster Linie die Mittel schaffen müsste zur Verhütung eines Brotpreisaufschlages.

2. Die schweizerische Landwirtschaft steht wohl vor dem schwersten Winter seit Jahren. Eine nach Ertrag und Qualität durch die Witterung dieses Sommers stark beeinträchtigte Getreideernte gibt dem Bauer Preise, die lange nicht an die vom Bunde festgesetzten Fr. 34.— herankommen. Sowohl die Obst- wie die Kartoffelernte liefern Erträge, die weit hinter denjenigen der Vorjahre zurückliegen. Ausserdem zeigten die Bodenzinse bis in die neueste Zeit steigende Tendenz, und sie absorbieren heute einen grossen Teil aller Einnahmen des Bauern. Nach Untersuchungen in 60 sanierten Bauernbetrieben im Kanton Bern, von denen der Bundesrat Kenntnis hat, werden im Durchschnitt dieser Betriebe nicht weniger als 47 Prozent aller Einnahmen nur zur Bestreitung des Hypothekarzinses verbraucht. Die Vorteile der höheren Viehpreise werden für die Landwirtschaft dadurch zunichte gemacht, dass der Bauer durch die vorausgegangene Produktionsverteuerung und -einschränkung weniger zu verkaufen hat. Durch die Einfuhr fremden Schlachtviehs wurde dem Bauer auch noch die letzte Möglichkeit der Erholung genommen. Ja, heute sind wir soweit, dass die Metzger ihre Wurstpreise um 25 Prozent erhöhen und gleichzeitig die dem Bauer zu bezahlenden Viehpreise herabsetzen. Auch durch die nach der Abwertung des Schweizer Frankens aufgehobenen oder herabgesetzten Eier- und Gemüsezölle sind gerade viele Kleinbauern geschädigt worden.

Auf Grund zuverlässiger Unterlagen kann festgestellt werden, dass der seit 1932 geltende Milchpreis von 18 Rappen selbst unter günstigen Verhältnissen die Produktionskosten nicht deckt. Die Abwertung bringt dazu noch eine Verteuerung der Produktionskosten und das in einem Moment, wo die Fehlerten dieses Jahres einen grossen Einkommensausfall verursachen. Die Lage ist derart, dass der Landwirt seine letzten Reserven aufzehren muss, dass er immer tiefer in die Verschuldung hineingerät, oder dass er schliesslich mit einem Arbeitsverdienst vorliebnehmen muss, der nicht einmal zur Bestreitung des allernotwendigsten Lebensunterhalts ausreicht. Diese vermehrte Belastung in diesem Herbst und Winter bedeutet für die Bauern eine ausserordentliche ernste Verschärfung ihrer Lage, und vielen, die sich in den letzten Jahren mühsam über Wasser hielten, droht der Zusammenbruch.

Wir haben die Frage geprüft, ob eine Herabsetzung der Produktionskosten möglich wäre, um der Landwirtschaft die unbedingt erforderliche Entlastung zu gewähren. Allein wir halten es gegenwärtig nicht für möglich, die Erleichterung auf dieser Seite zu finden. Die wichtigste Verminderung der Produktionskosten die

eintreten könnte, die aber allein auch nicht genügen kann, nämlich die Herabsetzung der Schuldzinsen, wird sich leider erst im Laufe einiger Zeit fühlbar machen, vorausgesetzt, dass die Lage auf dem Kapitalmarkt günstig bleibt.

Wir kommen daher zum Schlusse, dass es sich vollauf rechtfertigt, als wirtschaftliche Notmassnahme den Produzentenmilchpreis schon auf Neujahr 1937 um 2 Rappen zu erhöhen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat ja selbst als Richtlinie aufgestellt, dass die Preise die Produktionskosten und einen angemessenen Arbeitsverdienst decken sollen, und die Preiskontrollstelle gestattet bekanntlich dem Handel Preiserhöhungen da, wo diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Erhöhung des Milchpreises steht somit durchaus nicht im Widerspruch mit den eidgenössischen Preisvorschriften.

Da die Milchpreiserhöhung eine Erhöhung des heute unzureichenden Arbeitsverdienstes des Bauern bringen soll, die ihm nicht durch spekulative Erhöhung der Bodenpreise wieder verlorengehen darf, sind sofort ausreichende Massnahmen zur Verhinderung der Spekulation und neuer Ueberschuldung zu treffen. Wir werden uns gestatten, Ihnen hierüber noch nähere Vorschläge zu unterbreiten.

Nun sind wir uns völlig klar, dass eine Erhöhung des Konsummilchpreises weite Volkskreise hart und ungerecht treffen würde. Wir denken namentlich an die Arbeitslosen und an diejenigen, deren Löhne im Laufe der Krise ausserordentlich stark gesenkt worden sind. Wir sind daher der Auffassung, dass ein Weg gesucht werden muss, um mindestens für eine Uebergangszeit, das heisst bis es gelingt, die Arbeitslosigkeit zu vermindern und die allzu tief gesunkenen Lohneinkommen etwas zu erhöhen, die Milchpreiserhöhung nicht auf den Konsumenten zu überwälzen, jedenfalls nicht auf die von der Krise am härtesten betroffenen Volksschichten.

Dieser Weg lässt sich heute leicht finden, denn es stehen hiefür Mittel zur Verfügung, die vollauf genügen, ohne andererseits für die Wirtschaft eine Belastung zu bringen.

Wir denken in erster Linie an folgende Finanzquellen:

a) Durch die Abwertung ist auf dem Käsemarkt eine Erleichterung entstanden, da im Ausland wesentlich bessere Preise erzielt werden als bisher und auch der Absatz gesteigert werden kann. Das bringt für den Staat eine gewisse Entlastung bei der Stützung des Milch- und Butterpreises, und die hier frei werdenden Mittel sind für die Gewährung eines höhern Produzentenmilchpreises zu verwenden, wobei namentlich die Erhebung des Krisenrappens wegfallen soll.

Ferner wurden im letzten Frühjahr ganz ungerechtfertigt 5 Millionen Franken bei der Milchpreisstützung abgebaut, die soweit notwendig, in der Uebergangszeit für die Preisstützung wieder zur Verfügung gehalten werden sollen.

b) Ausserdem ist nach unserem Dafürhalten auf den durch die Abwertung entstandenen Sondergewinnen eine Abgabe zu erheben, die auch für die Gewährung eines Produzentenmilchpreises von 20 Rappen ohne Mehrbelastung der Konsumenten heranzuziehen ist.

Wir werden Ihnen diesen Vorschlag in einer besondern Vernehmlassung begründen.

Ganz allgemein möchten wir zum Ausdruck bringen, dass folgender Grundsatz als Richtlinie für die Wirtschafts- und Finanzpolitik nach der Abwertung dienen muss:

Es dürfen keine Ungerechtigkeiten entstehen durch die Abwertung. Die Sondervorteile, die einzelnen Kreisen in reichem Mass in den Schoss fallen, müssen daher Verwendung finden, um die Nachteile, die breite Volksmassen treffen könnten, auszugleichen. Eine andere Politik würde dem obersten Grundsatz der Staatspolitik, dass der Staat für einen gerechten sozialen Ausgleich sorgen muss, widersprechen.

Wir ersuchen Sie dringend, unsere Anliegen und Vorschläge einer unvoreingenommenen Prüfung unterziehen zu wollen.

Besteuerung der Abwertungsgewinne.

Die Eingabe betreffend eine Abgabe auf den Abwertungsgewinnen, die von Gewerkschaftsbund, Bauernheimatbewegung, V. S. A. und evangelischer Gewerkschaft am 12. Dezember 1936 dem Bundesrat eingereicht wurde, hat nachstehenden Wortlaut:

Die durch den Bundesrat am 26. September 1936 beschlossene Abwertung des Schweizer Frankens hat zu wirtschaftlichen Verschiebungen geführt, die ohne Zweifel für einzelne Kategorien von Personen namhafte Vorteile, für andere dagegen beträchtliche Nachteile zur Folge hatten. Diese Verschiebungen sind um so ungerechter, als die nachteiligen Folgen besonders die breiten Massen des Volkes treffen. Die Vorteile dagegen, soweit sie nicht die allgemeine Wirtschaftslage beeinflussen, sind Sondervorteile, die nur einem relativ engen Kreise zugute kommen.

Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Gewinnenden aus der Abwertung und den Benachteiligten. Das hat zu geschehen durch eine Abgabe auf den Abwertungsgewinnen, die zur Linderung der nachteiligen Wirkungen Verwendung finden soll (Massnahmen zur Verhinderung der Teuerung auf den aus dem Ausland benötigten Waren, zur Linderung der Notlage der Krisenopfer und Massnahmen zum Wiederaufbau der Wirtschaft und der Einkommen der breiten Volksmassen).

Die Abwertungsgewinner verfügen im Vergleich zu allen übrigen Steuerpflichtigen über eine erhöhte steuerliche Leistungs-

fähigkeit. Diese kann mit gutem Grund in den Dienst des Bundesfiskus gestellt werden. Eine Abwertungsgewinnsteuer ist zum mindesten so begründet wie die seinerzeitige Kriegsgewinnsteuer. Sie scheint uns sogar noch berechtigter zu sein als je. Die Abwertungsgewinne sind infolge der staatlichen Währungsmaßnahme den in Frage kommenden Gewinnern automatisch und mühelos in den Schoß gefallen. Zur Erzielung der Kriegsgewinne hat dagegen in der Regel noch eine gewisse Arbeit geleistet werden müssen. Es gibt daher kaum eine Steuer, die gerechter wäre als eine Abgabe von den Abwertungsgewinnen.

Eine Abwertungsgewinnsteuer hat auch den grossen Vorteil, dass sie die produktive Wirtschaft nicht belastet. Weder der normale Geschäftsertrag noch der normale Erwerb werden dadurch beeinträchtigt. Der Bund hat somit keinen Anlass, auf eine solche Finanzquelle, deren Ausnützung sich auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus empfiehlt, zu verzichten.

Bei der Prüfung des Problems einer Abwertungsgewinnsteuer ist zuerst zu untersuchen, auf welchen Gebieten die Abwertung Sondergewinne zur Folge hatte. Solche Gewinne stehen entweder in direkter oder in indirekter Beziehung zur vollzogenen Abwertung.

Ein direkter Gewinn ist in erster Linie eingetreten auf sämtlichen Goldmünzen und Goldbarren, gleichgültig, ob die schweizerischen Eigentümer diese Werte in der Schweiz oder im Auslande liegen haben. Durch die Senkung des Goldkurses für den Schweizer Franken um 30 Prozent hat das Gold eine Werterhöhung in Schweizer Franken um 42,8 Prozent erfahren. Die Schweizerische Nationalbank hat denn auch schon am 28. September den Goldankaufspreis entsprechend erhöht.

Ebenso sind direkte Abwertungsgewinne erzielt worden auf Devisen, das heisst Zahlungsmitteln in fremden Währungen. In direktem Zusammenhang mit der Abwertung stehen sodann die Kursgewinne auf fremden Effekten (die schliesslich ebenfalls zu den Devisen im weitern Sinne gezählt werden können), soweit diese Gewinne durch die Wechselkursenkung des Schweizer Frankens bedingt sind. Die Veränderungen der eigentlichen Effektenkurse dagegen stehen mit der Abwertung nur in indirekter Beziehung. Ein letzter direkter Abwertungsgewinn lässt sich auf Grundeigentum, Geschäftskapitalien und nicht in Effektenform bestehenden Beteiligungen im Ausland feststellen. Soweit es sich dabei um dauernde Anlagen handelt, sind diese Gewinne jedoch anders zu beurteilen als jene auf sofort liquidierbaren Gold- und Devisenguthaben.

Neben diesen direkten Abwertungsgewinnen sind aber auch Gewinne entstanden, die nur mittelbar im Zusammenhang stehen mit der Abwertung. Darunter fallen in erster Linie die Kurserhöhungen der inländischen Aktien und Obligationen; ferner kann man dazu auch die bessere Bewertung von inländischen

Sachwerten, Liegenschaften usw. zählen. Diese indirekten Gewinne wurden nicht verursacht unmittelbar durch die Abwertung, sondern durch das infolge der Abwertung eingetretene grosse Kapitalangebot und teils durch die Aussichten auf eine Besserung der Wirtschaftslage. Diese Abwertungsgewinne sind unseres Erachtens von einer Steuer, die als einmalige Abgabe von den Abwertungsgewinnen erhoben wird, frei zu lassen.

Eine besondere Erwähnung verdient die Behandlung des Gewinnes, den die Schweizerische Nationalbank auf ihren Goldvorräten durch die Abwertung erzielt hat. Durch die Kurssenkung um 30 Prozent hat der Goldbestand von rund 1533 Millionen Franken eine Aufwertung von rund 656 Millionen Franken erfahren. Die Nationalbank hat die Aufwertung freilich nicht nach diesem Satz vorgenommen, sondern nur nach dem minimalen Abwertungssatz von 25,9 Prozent, wie er gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. September möglich war, somit um einen Betrag von 539 Millionen Franken, und sie hat als dessen Gegenposten einen Ausgleichsfonds in derselben Höhe gebildet, der zum Ankauf von Gold Verwendung fand. Wir halten dafür, dass dem Bund unbedingt das Recht zusteht, über die durch die Abwertung verursachte Mehrbewertung des Goldbestandes der Nationalbank zu verfügen, da diese Mehrbewertung durch staatshoheitlichen Akt geschaffen wurde. Weder die Aktionäre, noch die Bank selbst, noch die Kantone können Anspruch erheben auf diesen Betrag, sondern es ist Sache der zuständigen Bundesinstanzen, darüber zu verfügen. Wir betrachten es nun als zweckmässig, dass der Bund bei der Erhebung einer Abwertungsgewinnsteuer auch gleich den Wertzuwachs auf dem Gold der Nationalbank der Steuer unterstellt, womit nach unseren Vorschlägen die Hälfte der Mehrbewertung dem Bunde zufallen würde.

Nun wird zweifellos von gewissen unorientierten Kreisen der Einwand kommen, dieser Abwertungsgewinn der Nationalbank dürfe nicht angetastet werden, sondern er müsse zur Verstärkung der Goldvorräte der Nationalbank und zur Verteidigung der W ä h r u n g dienen. Dieser Einwand ist absolut unberechtigt. Die Nationalbank hätte ja auch mit ihrem Goldbestand, den sie vor der Abwertung besass, den Schweizer Franken erfolgreich verteidigen können. Es ist von ihren Behörden wie vom Bundesrat selbst mit Recht betont worden, dass die Abwertung in keiner Weise durch eine schwache Position der Nationalbank verursacht wurde, sondern die Ursachen der Abwertung lagen einzig und allein in der Wirtschaftslage. Seither ist die Stellung der Nationalbank sogar noch bedeutend stärker geworden. Sie verfügt heute über einen ausgewiesenen Goldbestand, wie er nur ein einziges Mal im August 1932 (damals einschliesslich Golddevisen) überschritten worden ist. Die Deckung des Banknotenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Gold und Devisen steht mit 98 Prozent auf einem Stand, wie er noch nie überschritten

worden ist und wie er auch von keinem andern Lande auch nur annähernd erreicht wird. In diesen Zahlen ist aber der Abwertungsgewinn bzw. der mit dem Ausgleichsfonds angeschaffte Goldbestand von vermutlich über 500 Millionen noch nicht inbegriffen. Würde dieser Betrag mit eingerechnet, so käme man auf eine Deckung von annähernd 120 Prozent. Die Deckung der Banknoten allein beträgt übrigens auch ohne das Gold des Ausgleichsfonds weit über 100 Prozent.

Eine Abgabe von 50 Prozent des Abwertungsgewinnes der Nationalbank kann somit die währungspolitische Stellung der Nationalbank in keiner Weise gefährden. Auch dann steht die Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten noch auf über 100 Prozent. Ausserdem glauben wir, dass es gerade zur Erfüllung der währungspolitischen Aufgabe der Nationalbank notwendig ist, genügend Mittel einzusetzen für den Wiederaufbau der Wirtschaft und zur Linderung der Krisennot, denn unserer schweizerischen Währung könnte nur von der Seite der Wirtschaftslage her Gefahr drohen. Es liegt daher im Interesse der Nationalbank selbst wie der gesamten Volkswirtschaft, wenigstens einen Teil des Nationalbankgewinnes in dem von uns vorgeschlagenen Sinne zu verwenden.

Die Frage der Steuerhoheit scheint uns vollständig klar zu liegen. Das Recht zur Erhebung einer Sondersteuer auf den Abwertungsgewinnen kann allein dem Bunde zustehen; denn die Steuer ist begründet durch einen Beschluss des Bundesrates, also durch eine eidgenössische Massnahme. Auch ist nur der Bund imstande, die Veranlagung für eine solche Steuer mit grösstmöglichem Erfolg an die Hand zu nehmen.

Dagegen lässt sich die Frage diskutieren, ob die Kantone am Ertrag dieser eidgenössischen Sondersteuer zu beteiligen sind. Eine Beteiligung im Ausmass von etwa 20 Prozent lässt sich rechtfertigen damit, dass die Kantone bei der Veranlagung gewisse Dienste zu leisten haben und dass sie anderseits durch eine scharfe Belastung der Abwertungsgewinne seitens des Bundes am Ertrag ihrer Erwerbs- und Einkommenssteuern etwas beeinträchtigt werden.

Subjektiv steuerpflichtig sollten grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Der sachliche Umfang der Steuerpflicht hat sich zu erstrecken auf alle direkten Abwertungsgewinne.

Dabei erhebt sich die Frage, ob frühere realisierte oder nicht realisierte Verluste auf den Objekten, deren Werterhöhung infolge der Abwertung steuerpflichtig ist, mit diesen Gewinnen kompensiert werden dürften. Diese Frage ist nach unserem Dafürhalten grundsätzlich zu verneinen. Eine solche Kompensation scheint uns deshalb nicht gerechtfertigt, da die allgemeinen Krisenverluste ja auch von andern Kreisen nicht bei irgendeiner Steuer verrechnet werden können. Gerade jene, die unter den Krisen-

folgen am schwersten zu leiden haben, wie Arbeitslose, überschuldete Bauern, haben keinerlei Möglichkeit, ihre Verluste zu kompensieren, obschon auch diese Kreise mit Recht geltend machen könnten, dass die Wirtschafts- und Währungspolitik des Staates von grossem Einfluss war auf ihr Schicksal. Ausserdem sprechen steuertechnische Erwägungen gegen eine Kompensierung. Es wurde übrigens auch bei der seinerzeitigen Kriegsgewinnsteuer keine Kompensation von früheren Verlusten zugelassen, sondern es wurde einfach abgestellt auf die Sondergewinne, die infolge des Krieges eingetreten waren.

In einem Fall dürfte eine direkte Kompensation von Verlusten mit Abwertungsgewinnen am Platze sein. Es betrifft dies Verluste, die mit der Abwertungsmassnahme in direktem, unmittelbarem Zusammenhange stehen. Und zwar handelt es sich hier um die Kursverluste, die Importeure bei Verkäufen in Schweizer Franken mangels rechtzeitiger Eindeckung mit fremden Valuten auf sich nehmen mussten. Hier hängt der Verlust direkt und zeitlich mit der Abwertungsmassnahme zusammen, weshalb denn auch eine Kompensation wohl vorgenommen werden sollte. Ausserdem rechtfertigt es sich, bei der Besteuerung der Wertvermehrung auf dauernden Anlagen im Ausland Rücksicht zu nehmen auf den Charakter dieser Anlagen und auf deren Ertrag. In diesem Falle würde somit eine indirekte Kompensation stattfinden. Wir halten es ferner für notwendig, bei der Erhebung der Steuer auf die gegenwärtige Wirtschaftslage der Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen, und es sollte solchen Unternehmungen, die trotz der Erzielung von Abwertungsgewinnen in der nächsten Zeit mit Verlust oder nur mit ganz bescheidenen Erträgen arbeiten, ein gänzlicher oder teilweiser Steuererlass gewährt werden.

Gemäss dem Charakter des Abwertungsgewinnes als einem einmaligen Gewinn sollte die Abwertungsgewinnsteuer prinzipiell als einmalige Steuer ausgestaltet sein. Jedenfalls muss das gelten für alle realisierten oder sofort leicht realisierbaren Abwertungsgewinne.

Etwas anders behandelt werden sollten die dauernden Kapitalanlagen im Ausland, wo die Ertragsverhältnisse bei der Bemessung der Steuer berücksichtigt werden können.

Die Steuersätze einer Abwertungsgewinnsteuer können sehr hoch angesetzt werden, da es sich um ausserordentliche Gewinne handelt, die sozusagen zufällig, jedenfalls ohne irgendwelches Verdienst der Steuerpflichtigen eingetreten sind. Es rechtfertigt sich, Gewinne auf Gold, Devisen und andere schon realisierte oder sehr leicht realisierbare Gewinne mit einem Satz von 50 Prozent zu belasten, unabhängig davon, ob eine eigentliche Spekulationsabsicht bestand oder nicht. Dagegen wird für Gewinne auf dauernden ausländischen Anlagen ein wesentlich niedrigerer Satz zur Anwendung kommen müssen, und dort ist auch die Möglichkeit zu schaffen, die Steuer auf mehrere Jahre zu verteilen,

so dass sie eher den Charakter einer Abgabe auf dem aufgewerteten Ertrag ausländischer Kapitalanlagen erhält.

Selbstverständlich ist alles zu unternehmen, um die Abwertungsgewinne möglichst vollständig zu erfassen. Das kann erreicht werden, wenn eine allgemeine Auskunftspflicht statuiert wird, die sich auch auf Bankinstitute erstreckt, natürlich nur soweit es sich um Auskünfte über Geschäfte mit Gold, Devisen und ausländischen Geschäften handelt. Ausserdem sind gegen die Steuerhinterziehung scharfe Strafsanktionen vorzusehen.

Wir behalten uns vor, Ihnen einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über eine eidgenössische Abwertungsgewinnsteuer einzureichen.

Entsprechend der Begründung der Abwertungsgewinnsteuer sollte ihr Ertrag für ganz bestimmte Aufgaben Verwendung finden, namentlich zur Finanzierung von Massnahmen, die geeignet sind, um die Verteuerung der aus dem Ausland benötigten Waren zu verhindern, wenigstens für eine Uebergangszeit, bis sich die zu tief gesunkenen Einkommen den neuen Verhältnissen angepasst haben, ferner sind diese Erträgnisse einzusetzen zur Bekämpfung der Krisenfolgen und zum Wiederaufbau der Wirtschaft. Wenn für diese Zwecke rechtzeitig ausreichende Mittel eingesetzt werden, so wird die eintretende wirtschaftliche Erholung die meisten dieser staatlichen Hilfsmassnahmen mit der Zeit überflüssig machen.

Es kommen hauptsächlich folgende Aufgaben in Betracht, die aus der Abwertungsgewinnsteuer finanziert werden sollen:

- a) Zuschüsse zur Verhinderung einer Erhöhung der Konsumentenpreise von lebensnotwendigen Waren, vor allem Brot, Mehl, Teigwaren, Milch;
- b) Ausgleich von Einbussen auf den Zolleinnahmen, die entstehen durch weitergehende Herabsetzung von Finanzzöllen auf lebensnotwendigen Waren;
- c) planmässige, ausreichende Arbeitsbeschaffung;
- d) Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung im Ausmass der Verteuerung der Lebenskosten;
- e) Entschuldung und Zinshilfe für überschuldete Bauern.

Wir hoffen, dass Sie unserem Ersuchen entsprechen und der Bundesversammlung unverzüglich eine Steuer auf direkten Abwertungsgewinnen vorschlagen. Jede Verzögerung würde die Durchführung einer solchen Massnahme erschweren und dem Fiskus bedeutende Einbussen verursachen.